

# A-9

**Titel** Arbeitnehmer\*innenschutz bei Microjobs

**AntragstellerInnen** AK Wirtschaft, Arbeit und Soziales

**Zur Weiterleitung an**

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

---

## Arbeitnehmer\*innenschutz bei Microjobs

1 Die Arbeitswelt unterliegt einem stetigen Wandel. Durch Digitalisierung und Globalisierung wurden viele Ar-  
2 beitsprozesse vereinfacht. Gerade im Dienstleistungssektor wird diese Entwicklung deutlich. Arbeitsleistungs-  
3 erbringung ist nicht mehr an einen festen Arbeitsplatz gekoppelt. Die Leistung kann von fast überall und egal  
4 wann erbracht werden. Zudem wird das Normalarbeitsverhältnis von flexibleren Modellen abgelöst. Dabei  
5 steht häufig die Flexibilität und die Selbstbestimmtheit der Arbeitsleistungserbringung im Vordergrund. Diese  
6 Ansprüche kumulieren sich in den immer beliebter werdenden Microjobs. Microjobs sind online-basierte Auf-  
7 tragsarbeiten, bei denen ein Entgelt nicht für die Arbeitszeit, sondern für die Erledigung des Auftrags gezahlt  
8 wird.

9 Ein Beispiel ist der E-Roller Verleih „Lime“, der Aufträge anbietet, seine Roller einzusammeln, über Nacht aufzu-  
10 laden und früh morgens wieder an verschiedenen Sammelstellen abzustellen. Für jeden aufgeladenen Roller  
11 zahlt Lime den Auftragnehmer\*innen (sog. Juicer) vier Euro. Diese Aufträge sind selten rentabel. Die Juicer  
12 müssen selbst für ein Transportmittel sorgen und stellen den Strom, um die Rollerakkus aufzuladen. Den Auf-  
13 trag und alle nötigen Infos, wie Abholstelle und Rückgabestelle, bekommen die Juicer per App. Durch dieses  
14 Auftragsverhältnis sind die Juicer keine Arbeitnehmer\*innen im engen Sinn. Es besteht gerade kein Arbeits-  
15 verhältnis zu Lime. Sie werden als Selbstständige mittels eines Kleingewerbes tätig. Jedoch entsteht durch die  
16 Abhängigkeit von der App und den Daten, die nur über diese mitgeteilt werden, eine andere Unfreiheit. Nicht  
17 ein\*e Arbeitgeber\*in erteilt Weisungen, die Auftragnehmer\*innen erhalten Weisungen von einer algorithmus-  
18 gesteuerten App.

19 Solche Geschäftsmodelle finden sich in vielfältigen Bereichen. Allen ist gemeinsam, dass man Geld ohne gro-  
20 ßen Aufwand und ohne große Hindernisse verdienen kann. Die Microjobber\*innen sind nicht an bestehende  
21 Arbeitsgesetze, wie den Mindestlohn oder Arbeitszeitregelungen, gebunden. So stellen diese neuen Arbeits-  
22 formen unser System des Arbeitsschutzes auf den Kopf. Wir müssen uns fragen, ob wir die Entwicklung solcher  
23 Arbeitsmodelle hinnehmen wollen oder sie unterbinden wollen.

24 Unterbinden kann man solche Arbeitsmodelle nur, indem man den Tatbestand der Scheinselbstständigkeit  
25 erweitert. Jedoch können die Microjobs aber auch gewollt sein. Meist dienen sie aufgrund ihrer Struktur nicht  
26 als Haupterwerbsquelle. Auftragnehmer\*innen können durch relativ wenig Aufwand etwas Geld dazuverdie-  
27 nen. Schwierig wird es aber dann, wenn sich Menschen mit Microjobs ihren Lebensunterhalt verdienen wollen.  
28 Dann sind sie in höherem Maße schutzbedürftig. Es muss geklärt werden, ob die geltenden Arbeitsschutzge-  
29 setze auf diese neuen Formen der Arbeitsleistungserbringung noch angewendet werden können.

30 Das größte Problem liegt dabei in der Stellung der Microjobber\*innen. Sie sind keine Arbeitnehmer\*innen, wie  
31 sie im Mittelpunkt der Arbeitsschutzgesetze stehen. Daher ist es erforderlich den Anwendungsbereich der Ar-  
32 beitsschutzgesetze neu zu bestimmen. Microjobber\*innen dürfen nicht schutzlos gegenüber ihren Auftragge-  
33 ber\*innen gestellt sein. Das klassische Arbeitsverhältnis ist gekennzeichnet von einer Weisungsgebundenheit  
34 des\*r untergeordneten Arbeitnehmer\*in. In Microjobverhältnissen gibt es aber eine ähnliche Weisungsgebun-  
35 denheit, die durch eine App erzeugt wird. Der Arbeitnehmer\*innenbegriff muss weiter verstanden werden, um  
36 dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Nur so kann ein hinreichender Schutz der Microjobber\*innen erreicht  
37 werden.

38 Microjobber haben keinen Kündigungsschutz. Das Kündigungsschutzgesetz ist erst ab Beschäftigungsverhält-  
39 nissen von sechs Monaten anwendbar. Deshalb ist es erforderlich den Kündigungsschutz auf Microjobber-  
40 hältnisse zu übertragen. Dem\*r Auftraggeber\*in soll es nicht mehr möglich sein, ohne Gründe keine Aufträge  
41 mehr an eine\*n Microjobber\*in zu vergeben.

42 Problematisch ist auch, was passiert, wenn der oder die Microjobber\*in die Arbeitsleistung nicht mehr er-  
43 bringen kann, z.B. im Krankheitsfall. Die Absicherungssysteme wie Arbeitslosengeld oder Lohnfortzahlungen  
44 greifen bei Microjobs nicht. Dadurch sind die Microjobber einem großen Risiko ausgesetzt. Im seltensten Fall  
45 werden sie sich selbst absichern können. Die Auftraggeber\*innen müssen verpflichtet werden, für eine Ab-  
46 sicherung des\*r Microjobbers\*in zu sorgen. Den Microjobber\*innen soll ein Anspruch auf Lohnfortzahlung  
47 zustehen. Die Länge der Fortzahlung steht dabei in Relation zur erbrachten Wochenarbeitsleistung und der  
48 Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Das kann z.B. dadurch erreicht werden, dass die Arbeitgeber\*innen  
49 in einen Fonds einzahlen, aus dem dann der\*ie Microjobberin bezahlt wird.

50 Die Entwicklung von Microjobs wird nicht das Ende des Wandels von Beschäftigungsverhältnissen sein. Des-  
51 halb müssen die bestehenden Arbeitsgesetze reformiert werden, um den Arbeitnehmer\*innen größtmög-  
52 lichen Schutz zu gewähren.

53 Die Landeskonferenz möge beschließen:

54 – Der Arbeitnehmer\*innenbegriff muss neu definiert werden. Weisungsgebundenheit entsteht nicht nur in  
55 einem Verhältnis zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in, sondern auch in online-basierten Verhält-  
56 nissen.

57 – Der Kündigungsschutz soll auf Microjobber\*innen ausgeweitet werden.

58 – Auftraggeber\*innen von Microjobs werden verpflichtet ihre Auftragnehmer\*innen sozial abzusichern.

59 – Die Arbeitsschutzgesetze müssen im Hinblick auf neu entstehende Geschäftsmodelle reformiert werden.

60

61 **Begründung**

62 Erfolgt mündlich.